

Haushaltssatzung der Stadt Rheinstetten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578) hat der Gemeinderat am 24. November 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben
von je | 46.327.500 EURO |
| | davon im Verwaltungshaushalt | 38.956.400 EURO |
| | im Vermögenshaushalt | 7.371.100 EURO |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) von | 0 EURO |
| 3. | dem Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen von | 2.555.000 EURO |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **3.500.000 EURO**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 335 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 335 v. H. |

Rheinstetten, den 25. November 2009

Die erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 21. Dezember 2009, Aktenzeichen 14-2241.1, erteilt.

Ausgefertigt
Rheinstetten, den 04. Januar 2010

gez.
Schrempp, Oberbürgermeister